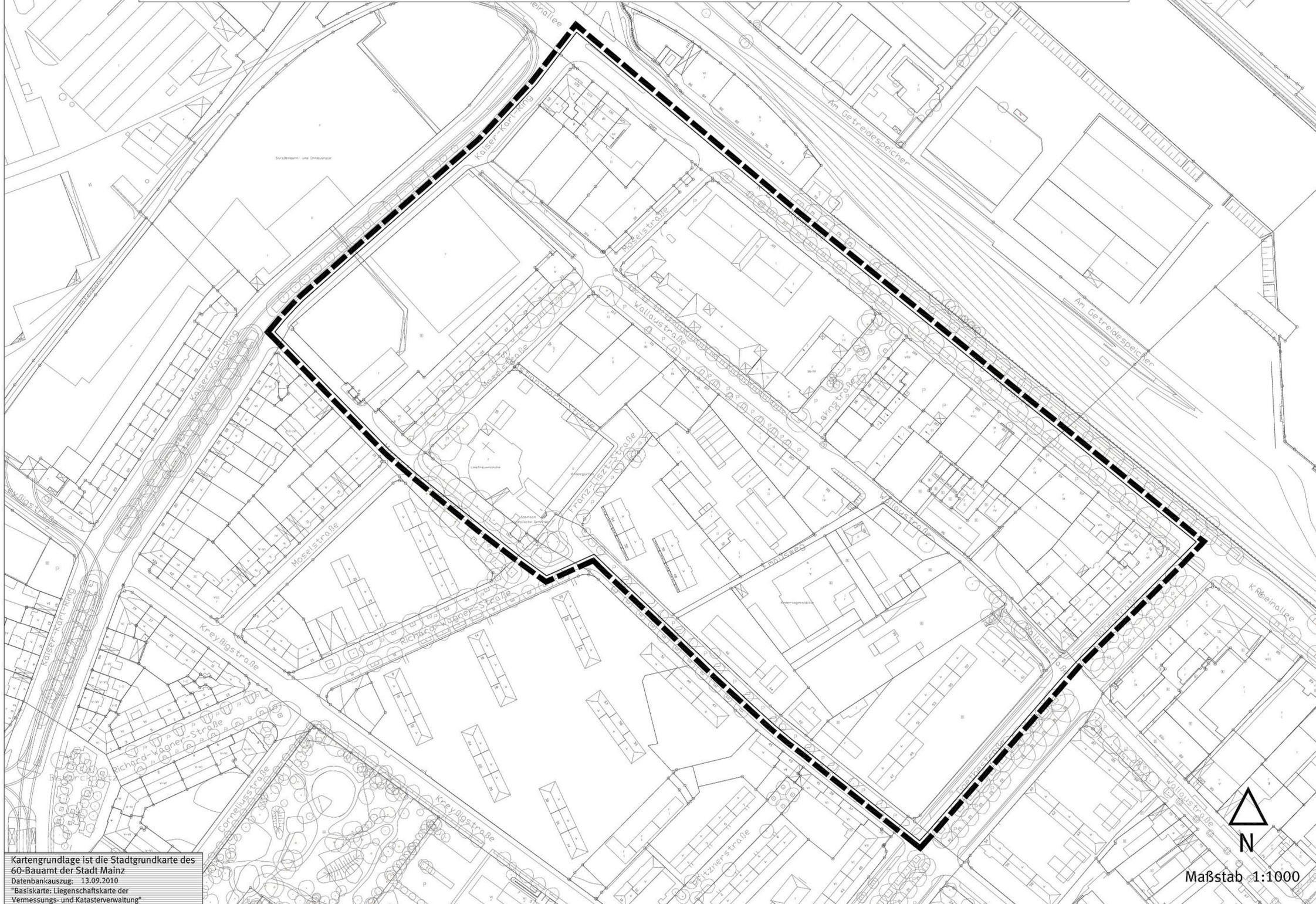


Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neuer Quartiersplatz (N 87)" - Satzung N 87-VS/I



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 13.09.2010
 Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
- Katastergrundlage 1 : 1000

Satzung der Stadt Mainz über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neuer Quartiersplatz (N87)"; Satzung N 87-VS/I

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2013 folgende Satzung N87-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 03.11.2010 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Neuer Quartiersplatz (N87)" wird die Geltungsdauer der als Satzung N 87-VS am 13.09.2011 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes "N 87" identisch und wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Rheinallee
- im Südosten durch die Goethestraße/Nahestraße
- im Südwesten durch die Mozartstraße/Sömmerringstraße und
- im Nordwesten durch den Kaiser-Karl-Ring

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Abstimmung			
Amt	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	A 267-VS/I	April 2013	\\MAINZ\GIS\Stadtrath\GIS\Bauabgrenzung\N87-VS_I\Vertragsgrenze.dwg
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte.dwg	April 2013	\\MAINZ\GIS\Stadtrath\GIS\Bauabgrenzung\N87-VS_I\Vertragsgrenze.dwg
textuelle Festsetzungen			

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	31.08.11		
2. Ausfertigt:	07.09.11		
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	13.09.11		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB			
2. Ausfertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB			
5. Ausfertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter/in	Kuhlmann				
Zeichner/in	Finkenauer				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz			Ausfertigt, Mainz	
Ingenieur					
	Gosse				
	Beigeordnete				Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre
 Erste Verlängerung

Satzung N 87-VS/I

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes
 "Neuer Quartiersplatz (N 87)"

